



PRODUKTSICHERHEIT

Inhalt



© EKH-Pictures - stock.adobe.com

Titel

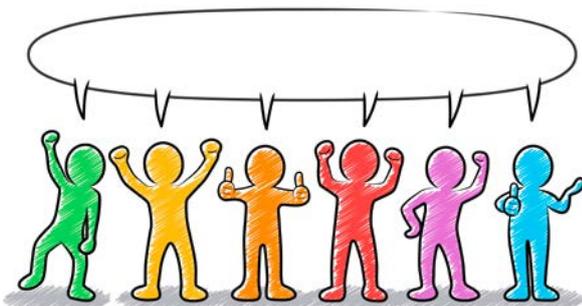
- 04 Die neue Produktsicherheitsverordnung
- 06 Absturzsicherungen auf Autotransportwagen bei Eisenbahnen

Themen

- 08 Drei Fragen an... Dr. Michael Stephan, verantwortlich für „Normung und Standardisierung“ bei DIN
- 09 Künstliche Intelligenz zur Förderung der Sicherheit am Arbeitsplatz – INRS-Forschungsstudie
- 11 Arbeitsschutzinstitutionen mehrerer Länder verabschieden Position zur Normung
- 12 ANEC: Die europäische Stimme der Verbraucher in der Normung



© eienabsl - stock.adobe.com



© www.snyGGG.de

14 Kurz notiert

- Konsultation zur Überarbeitung der EU-Normungsverordnung
- 8. EUROSHNET-Konferenz 2024 in Krakau
- Neue Leitung der Europavertretung der KAN in Brüssel
- Neuer Direktor bei der EU-OSHA
- Publikationen

15 Termine

Immer auf dem neuesten Stand:



www.kan.de



[KAN_Arbeitsschutz_Normung](https://www.instagram.com/KAN_Arbeitsschutz_Normung)



Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN)



KAN – Kommission Arbeitsschutz und Normung



Benjamin Pfalz

Vorsitzender der KAN
IG Metall

Neuregelung der Produktsicherheit mit Auswirkungen auf den Arbeitsschutz

Die Debatten um die Neufassung der Produktsicherheitsrichtlinie wurden weniger prominent vorangetrieben als bei der EU-Maschinenverordnung. Dabei geht es um eine Reihe von wichtigen Klarstellungen, etwa zum Aspekt der wesentlichen Produktänderung. Weitere Ergänzungen sorgen für mehr Rechtssicherheit, für eine Stärkung der Verbraucherrechte und für die Berücksichtigung von Sicherheitsrisiken, die mit neuen Technologien zusammenhängen. Zudem gilt die Pflicht zur Durchführung einer Sicherheitsbewertung und Dokumentation nun explizit auch für alle Verbraucherprodukte. Insgesamt werden die Pflichten der Wirtschaftsakteure steigen. Die neue Produktsicherheitsverordnung wird ab dem 13. Dezember 2024 die bisherige Richtlinie ablösen und unmittelbare Geltung entfalten.

Obwohl die Verordnung auf Verbraucherprodukte abzielt, profitiert auch der Arbeitsschutz davon, wenn sichere Produkte als Arbeitsmittel zur Anwendung kommen und die verordneten Vorgaben in Normen angemessen spezifiziert werden. Denn klar ist: Die Normung spielt, dem Neuen Rechtsrahmen folgend, eine maßgebliche Rolle. Dies wird auch daran deutlich, dass ein Produkt als sicher anzusehen ist, wenn es den harmonisierten Normen entspricht bzw. nationalen gesetzlichen Anforderungen, sofern diese nicht im Widerspruch zum europäischen Recht stehen.

Der schon bisher große Einsatz von Arbeitsschutzfachleuten in der Normung darf auch künftig nicht fehlen, um ein hohes Schutzniveau aufrechtzuerhalten. Die KAN unterstützt den Prozess als Plattform und strategischer Partner auch und gerade unter den neu gefassten Rahmenbedingungen der Verordnung. «

Die neue Produktsicherheitsverordnung

Ab dem 13. Dezember 2024 ersetzt die Produktsicherheitsverordnung (EU) 2023/988 vom 10. Mai 2023 die bislang bestehende Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG. Als Verordnung gilt sie unmittelbar in allen Mitgliedstaaten, ohne dass sie in nationales Recht umgesetzt werden muss.

Die Produktsicherheitsverordnung (ProdSVO)¹ fußt auf dem Neuen Rechtsrahmen², der die Marktüberwachung, Akkreditierung, Konformitätsbewertung und CE-Kennzeichnung für Produkte vereinheitlicht. Der verfügbare Teil ist im Hinblick auf Begriffsbestimmungen, Verfahrensweisen und Pflichtenkataloge deutlich gewachsen. Dennoch bleibt das europäische Produktsicherheitsrecht in seinem Kern unverändert.

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und allgemeines Sicherheitsgebot

Auch wenn Artikel 2 ProdSVO es auf den ersten Blick anders erscheinen lässt, hat sich der Anwendungsbereich nicht geändert. Nach wie vor ist erklärtes Ziel, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten und den Binnenmarkt ohne Grenzen zu verwirklichen. Erstmals aufgenommen wurden jedoch Definitionen von Begriffen wie Risiko, Einführer und Fulfilment-Dienstleister, die im europäischen Produktrecht seit Längerem verankert sind. Auch die Definitionen verschiedener Normungsbegriffe wie europäische Norm und europäische Normungsorganisation wurden aufgenommen. Sie verweisen auf die Definitionen der europäischen Normungsverordnung und schaffen damit Klarheit bei der Anwendung. Anders als bisher sind nun explizit alle Wirtschaftsakteure verpflichtet, ausschließlich sichere Produkte in Verkehr zu bringen oder auf dem Markt bereitzustellen. Produkt ist unverändert jeder Gegenstand, der für Verbraucher bestimmt ist oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von diesen benutzt wird.

Sicherheitsbewertung von Produkten

Das Verfahren der Sicherheitsbewertung hat sich zwar nicht wesentlich geändert. Die neuen Artikel 6 bis 8 ProdSVO regeln sie jedoch sehr viel detaillierter. Maßgeblich ist zunächst die Konformitätsvermutung des Artikel 7 Abs. 1. Demnach gilt ein Produkt als sicher, wenn es den anwendbaren europäischen Normen entspricht, deren Fundstellen im Amtsblatt veröffentlicht worden sind – oder, wenn solche nicht bestehen, nationalen gesetzlichen Anforderungen, sofern diese nicht im Widerspruch zum europäischen Recht stehen. Aus Gründen der Harmonisierung wird die Europäische Kommission ermächtigt, mittels Durchführungsrechtsakten zu bestimmen, welche spezifischen Sicherheitsanforderungen durch europäische Normen geregelt werden sollen.

Darüber hinaus listet Artikel 6 eine Vielzahl von Aspekten auf, die in das Bewertungsverfahren einzubeziehen sind. Bedeutsam sind etwa Cybersicherheitsmerkmale, über die ein Produkt verfügen muss, um es vor äußeren Einflüssen zu schützen. Hinzu kommen sich entwickelnde, lernende und prädiktive Funktionen des Produkts, womit Künstliche Intelligenz gemeint ist. Schließlich können, wenn die Konformitätsvermutung nicht greift, gemäß Artikel 8 weiterhin auch untergesetzliche Normen und Standards berücksichtigt werden.

Pflichten der Wirtschaftsakteure

Bereits durch seinen Umfang lässt Kapitel III ProdSVO erkennen, dass dem europäischen Gesetzgeber an einer abschließenden Regelung gelegen war. Die produktsicherheitsrechtlichen Pflichten orientieren sich wie bislang an der Nähe, die ein Wirtschaftsakteur zu dem Produkt aufweist. Infolgedessen ist zunächst der **Hersteller** eines Produkts Adressat der Pflichten. Als Hersteller gilt aber auch derjenige, der ein Produkt unter seinem Namen oder seiner Handelsmarke vertreibt. Erstmals kodifiziert wurde nun ausdrücklich, dass auch derjenige als Hersteller gilt, der eine wesentliche Änderung an einem Produkt vornimmt; gleichzeitig ist die Änderung als solche definiert worden.

Geregelt ist auch die Figur des **Bevollmächtigten**, den man bereits aus der Marktüberwachungsverordnung kennt; seine Rolle wird aber durch zusätzliche Pflichten wie die Prüfung der technischen Unterlagen modifiziert. Der Hersteller muss den zuständigen Behörden Unfälle, die durch eines seiner Produkte verursacht wurden, mitteilen. Einführer und Händler müssen solche Erkenntnisse an den Hersteller rückmelden.

Alle Wirtschaftsakteure müssen interne Verfahren etablieren, die die Gewährleistung der sie betreffenden Pflichten sicherstellen (Artikel 14). Für bestimmte Produkte und Produktkategorien kann die Kommission ein Rückverfolgbarkeitssystem einrichten, in das Daten einzustellen sind, „anhand derer das Produkt, seine Komponenten oder die an seiner Lieferkette beteiligten Wirtschaftsakteure identifiziert werden können“. Diese internen Konformitätsbewertungspflichten bestanden zwar auch vorher, waren aber nicht derart im Vordergrund der marktaufsichtlichen Überwachung und verstärken den Eindruck, dass der Europäische Gesetzgeber vermehrt Systeme im Blick hat und nicht allein rechtskonforme Produkte.

Fernabsatzhandel, Online-Marktplätze

Wer ein Produkt im Fernabsatz anbietet, muss Kontaktmöglichkeiten des Herstellers oder Produktverantwortlichen, eine Abbildung des Produkts und alle erforderlichen Warnhinweise und Sicherheitsinformationen zur Verfügung stellen. In zwölf Absätzen ausführlich geregelt sind die neuartigen Pflichten von Anbietern von Online-Marktplätzen gemäß Artikel 22 ProdSVO. Dazu gehört etwa die Einrichtung je einer **Kontaktstelle** für Marktüberwachungsbehörden und Verbraucher, Regelungen zu behördlichen Anordnungen, Produktrückrufen und Kooperationspflichten.

Marktüberwachung

Die Marktüberwachung richtet sich nach VO (EU) 2019/1020, die in Teilen für anwendbar erklärt wird. Über das Schnellwarnsystem Safety Gate (ehemals RAPEX) melden weiterhin die Mitgliedstaaten unsichere Produkte. Daneben wird das Safety-Business-Gateway eingerichtet, das für die einfache Kommunikation zwischen Wirtschaftsakteuren und Online-Marktplatz-Betreibern einerseits und den Marktüberwachungsbehörden und Verbrauchern andererseits konzipiert ist.

Schlussbemerkungen

Die europäische Zusammenarbeit zwischen Marktüberwachungsbehörden untereinander und mit der Kommission wird intensiviert. Zur behördlichen Kommunikation und Koordination wird ein Netzwerk für Verbrauchersicherheit errichtet. Zudem sind koordinierte Kontrollmaßnahmen zu bestimmten Produkten oder Produktkategorien vorgesehen. Auch die Kommission kann – auf eigenen Anlass oder auf Initiative eines Mitgliedstaates hin – bei Risiken für die Gesundheit und Sicherheit von Verbrauchern, die auf ein Produkt zurückgehen, in Form von Durchführungsrechtsakten Maßnahmen einschließlich Verboten des Inverkehrbringens ergreifen.

Philipp Reusch
Rechtsanwalt; Partner und
Gründer von reuschlaw
p.reusch@reuschlaw.de

¹ <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2023/988/oj>

² Bestehend aus: VO (EG) Nr. 765/2008, Beschluss Nr. 768/2008 und VO (EU) 2019/1020

Absturzsicherungen auf Autotransportwagen bei Eisenbahnen

Zum Transport von Personenkraftwagen (Pkw) kommen bei Eisenbahnen seit vielen Jahren unter anderem doppelstöckige offene Autotransportwagen zum Einsatz. Bei den Be- und Entladevorgängen werden Beschäftigte auch auf der oberen Ladeebene von Eisenbahnfahrzeugen tätig. Diese weisen jedoch Absturzsicherungen mit einer Geländerhöhe weit unter 1,00 Meter auf. Die neue Schrift „Fachbereich AKTUELLE FBVL-011“ will die Gefährdungen für die Beschäftigten minimieren und beteiligte Unternehmen dabei unterstützen, wirksame Sicherheitsmaßnahmen gegen Absturz zu ergreifen.

Bei den Tätigkeiten des Be- und Entladens von offenen Autotransportwagen, z.B. beim Gehen neben Personenkraftwagen oder beim Anbringen/Entfernen von Ladesicherungen, bestehen für die Beschäftigten Gefährdungen durch Absturz. Diese ergeben sich dadurch, dass sich die obere Ladeebene in einer Höhe von ca. 2,6 Metern über der Schienenoberkante befindet, an den Längsseiten angebrachte waagerechte Seile jedoch lediglich eine Höhe von 0,6 Metern über der begehbaren Ladeebene aufweisen (siehe Abbildung 1).

Begründet wird diese niedrige Höhe dadurch, dass nach der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Rangier- und Zugfahrten bestimmte Umgrenzungen für Eisenbahnfahrzeuge einzuhalten sind. Höhere Geländer wurden in der Vergangenheit aufgrund möglicher Fehlbedienungen und daraus unkalkulierbaren Gefährdungen für den Eisenbahnbetrieb während der Fahrbewegung abgelehnt (z.B. wenn die Geländer vor Beginn der Fahrt nicht heruntergeklappt werden). Außerdem sind rechtliche Bestimmungen des Eisenbahnbetriebes zu beachten, die den Einsatz von ortsfesten Einrichtungen mit Absturzsicherungen aufgrund zu geringer Abstände zwischen zwei Gleisen häufig nicht ermöglichen.

Zur Minimierung der Gefährdungen für Beschäftigte durch Absturz wurden in der Vergangenheit organisatorische und betriebliche Sicherheitsmaßnahmen festgelegt, z.B. Einsatz von tauglichem und besonders unterwiesenem Personal oder Verwenden von trittsicherem Schuhwerk.

Aktualisierte Betrachtung nach Änderung der rechtlichen Vorgaben

Die Tätigkeiten des Be- und Entladens auf offenen Autotransportwagen wurden und werden bis heute – zumindest teilweise – entsprechend den zuvor genannten Festlegungen ausgeführt.

Recherchen haben ergeben, dass die in Europa gebauten und zu verladenden Personenkraftwagen über die letzten 20 Jahre durchschnittlich zehn Zentimeter breiter und 20 Zentimeter länger geworden sind. Unverändert blieben jedoch die Abmessungen der Autotransportwagen. Infolgedessen haben sich die nutzbaren Räume/Abstände für die Beschäftigten auf den Autotransportwagen verkleinert, so dass sich das Risiko des Abstürzens weiter erhöht.



Offener Autotransportwagen mit zwei Ladeebenen und Geländerhöhe 60 cm

Rechtlich gesehen sind Eisenbahnfahrzeuge Arbeitsmittel. Somit fallen auch Autotransportwagen unter den Geltungsbereich der Betriebssicherheitsverordnung. In den Technischen Regeln für Betriebssicherheit „Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz – Allgemeine Anforderungen“ (TRBS 2121) wird konkretisiert, wie Gefährdungen zu beurteilen und Maßnahmen gegen Absturz zu gestalten sind. Daraus folgt, dass grundsätzlich das jeweilige Umschlagsunternehmen für die Tätigkeiten im Rahmen des Pkw-Umschlags geeignete Sicherheitsmaßnahmen gegen Absturz festlegen muss. Erschwert werden die Maßnahmen des Arbeitsschutzes jedoch dadurch, dass an Fahrzeugtransporten verschiedene Unternehmen mittelbar und unmittelbar beteiligt sind, z.B. die Hersteller der Eisenbahnfahrzeuge, Betreiber der Gleisanlagen, Eisenbahn-Transportunternehmen, Versender der Kraftfahrzeuge sowie die Terminalbetreiber und deren Subunternehmen, die die Umschlagarbeiten durchführen.

Geeignete Lösungsansätze im Blick

Da es kostenintensiv und in vorhandenen Gleisanlagen schwierig bis nicht umsetzbar ist, geeignete Einrichtungen gegen Absturz wie Gerüste zur Verfügung zu stellen, sollten vorrangig sichere Arbeitsmittel – also Autotransportwagen mit Sicherung gegen Absturz in ausreichender Höhe – zum Einsatz kommen.

Zwischenzeitlich bieten mehrere Hersteller Autotransportwagen mit klappbaren Geländern an, die in aufgestellter Position eine Höhe von mindestens 1,00 Meter aufweisen und das Schutzniveau für die Beschäftigten deutlich erhöhen. Diese Geländer stellen den Stand der Technik dar, der auch den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung hinsichtlich der Absturzgefährdung entspricht.

Das Sachgebiet „Bahnen (Spurgeführte Verkehrssysteme)“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) setzt sich gemeinsam mit der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, dem Eisenbahn-Bundesamt und der KAN dafür ein, auf das Absturzrisiko bei Tätigkeiten auf offenen Autotransportwagen hinzuweisen und möglichst zeitnah die Gefährdungen für die Beschäftigten zu reduzieren. Deswegen hat das Sachgebiet eine „FB AKTUELL“ erarbeitet, welche vom Fachbereich „Verkehr und Landschaft“ (FB VL) der DGUV im März 2023 veröffentlicht wurde¹. Darin werden die Problematik beschrieben und geeignete Lösungsansätze aufgezeigt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Hersteller von Arbeitsmitteln – auch von Eisenbahnfahrzeugen – die mit dem Einsatz verbundenen Sicherheitsrisiken bewerten, entsprechende Sicherheitsmaßnahmen festlegen und beim Bau der Eisenbahnfahrzeuge berücksichtigen müssen. Dabei sind andere Akteure zu beteiligen bzw. deren Sicherheitspflichten hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu beachten. Diesen Sachverhalt gilt es bereits bei der Bestellung von Autotransportwagen zu berücksichtigen.

¹ <https://publikationen.dguv.de>, Suche: FBVL-011

Die **Fachbereich AKTUELL „FBVL-011“** will die beteiligten Unternehmen beim Transport von Personenkraftwagen mit Autotransportwagen dabei unterstützen, wirksame Sicherheitsmaßnahmen gegen Absturz zu treffen und somit Beschäftigten, die auf den Ladeebenen von Autotransportwagen tätig werden, ein sicheres und unfallfreies Arbeiten zu ermöglichen.



Mehr zur komplexen Verzahnung von Eisenbahnrecht und Arbeitsschutz:

www.kan.de/arbeitsgebiete/transport-und-verkehr/eisenbahnen

Dipl.-Ing. Gerhard Heres

*Unfallversicherung
Bund und Bahn*

*Referat Prävention –
Bereich Bahn*

*Mitglied im DGUV-Sachgebiet
„Bahnen (Spurgeführte
Verkehrssysteme)“*

gerhard.heres@uv-bund-bahn.de

Drei Fragen an... Dr. Michael Stephan, verantwortlich für „Normung und Standardisierung“ bei DIN

Dr. Michael Stephan ist nach verschiedenen Stationen in der Wirtschaft seit 2016 Mitglied der DIN-Geschäftsleitung. Seit 2018 verantwortet er den Bereich „Normung und Standardisierung“.

Mehrere neue EU-Rechtsakte verleihen der Europäischen Kommission die Befugnis, in Common Specifications Anforderungen an Produkte festzulegen. Was bedeutet das für die Normung?

Höchstwahrscheinlich bedeutet es einen höheren Orientierungs- und Erfüllungsaufwand, und es könnte zu konkurrierenden technischen Anforderungen kommen. Für die Erarbeitung von harmonisierten europäischen Normen gibt es einen klaren Rahmen, der unter anderem durch die europäische Normungsverordnung festgelegt ist. Darin erhalten die europäischen Normungsorganisationen Rechte und Pflichten gleichermaßen. Zum Beispiel müssen sie für transparente Verfahren sorgen und eine möglichst breite Einbindung von Stakeholdern sicherstellen – insbesondere auch aus kleinen und mittleren Unternehmen, von Verbrauchern und Umweltschutzorganisationen. Für Common Specifications gibt es weder festgelegte Anforderungen an den Erarbeitungsprozess noch an Transparenz und die breite Beteiligung der interessierten Kreise. Auch müssen die Inhalte nicht zwingend mit dem bestehenden europäischen Normenwerk kongruent sein. Ich bin daher der Meinung, dass Common Specifications immer nur eine Notlösung sein können und die Erarbeitung harmonisierter europäischer Normen stets Vorrang haben sollte.

Kürzlich forderte eine EU-Generalanwältin, dass harmonisierte Normen kostenlos sein müssten. Wie steht DIN dazu?

Die Forderung wurde in einem gerichtlichen Verfahren erhoben, welches derzeit vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) geführt wird. Abzuwarten bleibt, ob beziehungsweise in welchem Umfang der EuGH in seinem Urteil der Forderung der Generalanwältin folgt. Gegebenenfalls kann dies erhebliche negative Auswir-

kungen auf die europäische Wirtschaft und das System der europäischen Normung haben. Die Frage wäre nicht nur, ob und wie innerhalb dieses Systems entwickelte harmonisierte europäische Normen in Zukunft kostenfrei veröffentlicht werden müssen. Vor allem kann das Urteil zu einer Entkopplung der europäischen Normung von der internationalen Normung führen. Denn wenn der urheberrechtliche Schutz entfallen sollte, ist zu erwarten, dass ISO oder IEC die Inhalte ihrer internationalen Normen nicht mehr wie bislang der europäischen Normung zur Verfügung stellen. Mit einer solchen Entkopplung hätten wir unser heute gut funktionierendes Normungssystem außer Kraft gesetzt, was dann im Endeffekt zur Schaffung von Handelshemmnissen führen könnte.

Das Zusammenspiel von EU-Gesetzgebung und Normung ist aus meiner Sicht ein Garant dafür, dass die Regulierung technischer Details praxistauglich gestaltet und fortlaufend an den Stand der Technik angepasst wird. Diese Leistung erbringt seit über 30 Jahren die privatwirtschaftlich organisierte Normung, die den Unternehmen damit einen einfachen Zugang zum Binnenmarkt ermöglicht. Der Gesetzgeber dagegen beschränkt sich auf die Regulierung der wesentlichen Anforderungen. Die Forderung der Generalanwältin könnte man letztendlich also auch als das Ende dieser erfolgreichen Public-Private-Partnership verstehen.

Die Baby-Boomer-Generation geht demnächst in Ruhestand. Stellt das nicht auch die Normungsarbeit vor enorme Probleme?

Diese Herausforderung ist für uns genauso groß wie für unsere Gesellschaft und Wirtschaft insgesamt. Wir merken das heute bereits bei der Gewinnung eigener Mitarbeitender bei uns im DIN e. V., aber auch bei den Experten und Expertinnen, die letzt-



Dr. Michael Stephan

endlich die Inhalte der Normen erarbeiten. Wir begegnen dieser Herausforderung auf vier Ebenen:

1. Wir verstärken unser Angebot für Hochschulen, damit Auszubildende und Studierende frühzeitig mehr über die Normung erfahren, denn wir brauchen sie in ihrem späteren Berufsleben in den Normungsgremien.
2. Das DIN Young Professionals Netzwerk erleichtert neuen Fachleuten den Einstieg in die Normung und bietet eine Plattform zum Austausch.
3. Die weitere Digitalisierung hin zu Smarten Standards soll es ermöglichen, Normen effizient zu nutzen. Damit schaffen wir Möglichkeiten, Normen automatisiert anzuwenden sowie auch mittels KI den Zugang zu Normen zu vereinfachen.
4. Als Arbeitgeber wollen wir natürlich mit attraktiven Arbeitsbedingungen und aktuellen Themen auch neue Mitarbeitende begeistern, denn Normung bleibt für unsere Wirtschaft und Gesellschaft überaus wichtig, um einen sicheren und vertrauensvollen Stand der Technik zu beschreiben.

Künstliche Intelligenz zur Förderung der Sicherheit am Arbeitsplatz – INRS-Forschungsstudie

Investitionen in KI-Technologien haben in den letzten Jahren stark zugenommen. Auch der Bereich des Arbeitsschutzes scheint wissenschaftlichen Veröffentlichungen¹ zufolge ein potenzieller Wachstumsmarkt zu sein. Der Verwaltungsrat des französischen Arbeitsschutzinstituts INRS hat daher 2022 eine Zukunftsstudie² angestoßen, die für den Zeitraum bis 2035 mögliche Einsatzfelder der künstlichen Intelligenz für den Arbeitsschutz untersucht.

Ziel der Studie war es, das Potenzial der neuen KI-Technologien für die Prävention von arbeitsbedingten Risiken zu erkunden. Dabei sollten sowohl die Stärken dieser Entwicklung berücksichtigt werden als auch Aspekte, die besonders wachsam beobachtet werden müssen. Als Ergebnis sollten Handlungsstrategien für die Praxis abgeleitet werden, um die Möglichkeiten, die die Künstliche Intelligenz allen Beteiligten in der Prävention bietet, auch tatsächlich auszuschöpfen.

Drei Anwendungsbereiche im Bereich des Arbeitsschutzes wurden ausgewählt, auf die sich die Studie konzentrieren sollte:

- die Analyse sehr großer Datenmengen durch KI-Systeme, die für epidemiologische Studien oder die Unfallforschung genutzt werden kann
- die Verbesserung der Sicherheit der Arbeitsumgebung durch KI-gesteuerte Sensoren und Systeme
- fortgeschrittene Robotik, die es ermöglicht, dass Mensch und Roboter zusammenarbeiten oder dass bei anstrengenden oder gefährlichen Tätigkeiten Maschinen den Menschen ersetzen

Technologien, die zwar indirekt zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen beitragen können, aber hauptsächlich wirtschaftlichen Interessen dienen, wurden aus der Betrachtung ausgeschlossen. Dies geschah auf Empfehlung einer eigens für die Studie eingerichteten Arbeitsgruppe aus KI-Fachleuten, Vertretern von Unternehmen und Arbeitsschutzfachleuten.

Ergebnisse der Studie

Die wichtigsten Erkenntnisse der Zukunftsstudie wurden in Form von Kernbotschaften aufbereitet, die Arbeitsschutzfachleuten zu einem besseren Verständnis der Thematik verhelfen und ihnen Handlungselemente für zukünftige Entwicklungen an die Hand geben sollen.

Die wichtigste Botschaft ist, dass diese Technologien für die Prävention von großer Bedeutung sind: Erkennungstechnologien, die auf der Analyse von Felddaten basieren, haben spektakuläre Fortschritte gemacht. Darin scheint großes Entwicklungspotential für Systeme zur Sicherung der Arbeitsumgebung zu stecken. Darüber hinaus kann die Automatisierung bestimmter Aufgaben, die dank dieser Technologien möglich ist, Arbeitnehmer zukünftig von gefährlichen Tätigkeiten entbinden.

Die Entwickler und Vertrieber von KI-Systemen agieren jedoch teils fernab der grundlegenden Werte, auf denen der Arbeitsschutz in Europa und in Frankreich beruht. Es ist wichtig, bei der weiteren Entwicklung der Systeme darauf hinzuwirken, dass sie mit diesen Werten übereinstimmen. Da sich diese Technologien jedoch erst noch in der Praxis bewähren müssen, darf sich der Arbeitsschutz künftig nicht ausschließlich darauf stützen. Bei allen Vorteilen, die für die drei oben genannten Anwendungsfelder gezeigt wurden, besteht gleichzeitig das große Risiko, dass diese Technologien aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ins Zentrum der Arbeitsorganisation rücken und die menschliche Arbeit infolgedessen in den Hintergrund gerät. Zudem ist zu bedenken, dass Arbeitsunfälle häufig in atypischen Situationen geschehen, beispielsweise bei Abweichungen von den gewohnten Arbeitsumständen, technischen Störungen oder Wartungsarbeiten. KI-Systeme können diese außergewöhnlichen Umstände nicht immer vorhersehen, was ihre Anwendungsmöglichkeiten einschränkt.

Handlungsempfehlungen

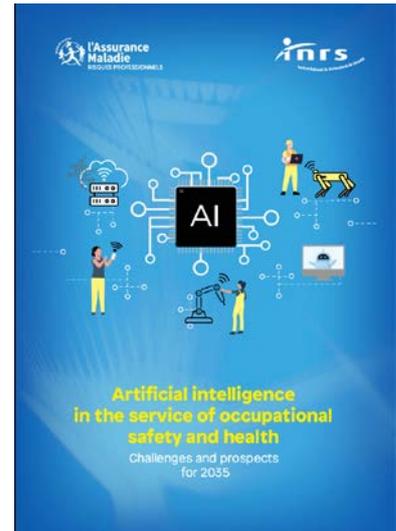
Als Ergebnis der Studie hat die Arbeitsgruppe eine Reihe von Handlungsempfehlungen formuliert:

Angesichts der technischen Komplexität und der Undurchsichtigkeit der KI-Systeme sollten sich die Bemühungen zuallererst auf die Aus- und Fortbildung der verschiedenen Beteiligten richten, damit diese umfassende Kenntnisse über die Funktionsweise der Systeme, die damit verbundenen ethischen Herausforderungen, den rechtlichen Rahmen und die möglichen Risiken erlangen. Diese Initiative sollte schon früh im Prozess ansetzen und auch diejenigen einbeziehen, die diese Systeme entwickeln und konstruieren. Aus- und Weiterbildungen zum Thema Arbeitsschutz sind notwendig, um sie für die mit diesen Technologien verbundenen Risiken zu sensibilisieren und sie dazu anzuhalten, in ihren Algorithmen für die Einhaltung der Präventionsgrundsätze Sorge zu tragen.

Parallel zu den Schulungsmaßnahmen sollte besondere Aufmerksamkeit der Erstellung von Normen und Vorschriften für KI-Technologien gewidmet werden. Die neuen Regelungen müssen die Grundsätze des Arbeitsschutzes systematisch berücksichtigen und würden damit zur Entwicklung sicherer Arbeitsmittel beitragen.

Schließlich ist besondere Wachsamkeit darüber geboten, wie die gesammelten Daten verwendet werden, die für das Funktionieren von KI-Systemen erforderlich sind. Der Schutz der persönlichen Daten der Beschäftigten muss stets gewahrt bleiben. Außerdem ist bei der Auswahl und Verarbeitung der Daten darauf zu achten, dass während der Lernphase der Systeme keine Verzerrungen entstehen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Fortschritte der KI auch neue Perspektiven für den Arbeitsschutz eröffnen, gleichzeitig aber wie jede Veränderung Risiken mit sich bringen. Arbeitsschutzorganisationen müssen daher schon heute an der Entwicklung und Verbreitung methodischer Instrumente arbeiten, die allen Beteiligten Orientierung bei diesen Innovationen bieten.



Jennifer Clerté

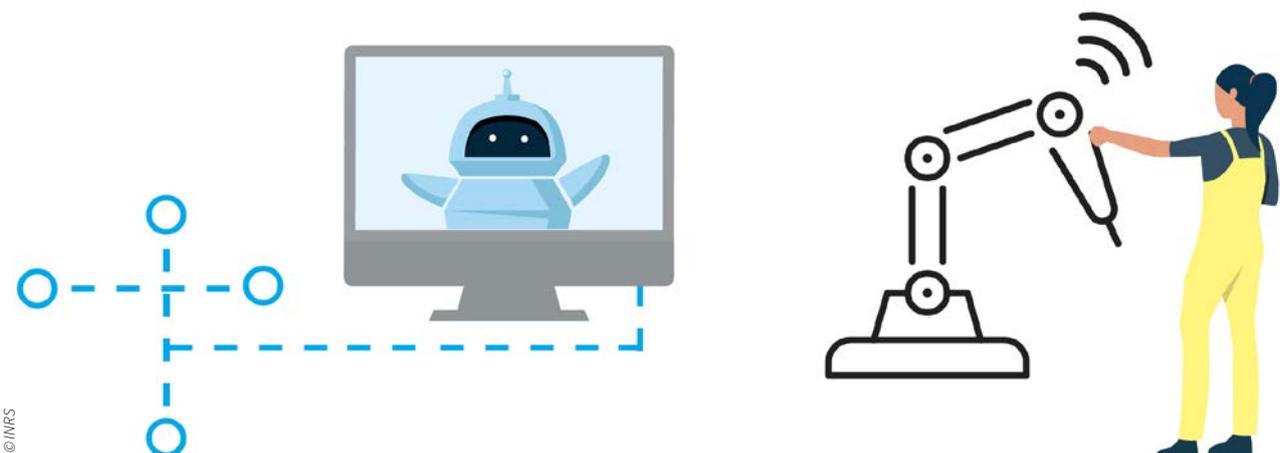
INRS

Referentin für Beobachtung
und Zukunftsfragen

jennifer.clerte@inrs.fr

¹ www.mdpi.com/1660-4601/18/13/6705

² Zusammenfassung der Studie:
<https://en.inrs.fr/inrs/strategic-plan/foresight-exercise.html> (Englisch),
www.inrs.fr/inrs/prospective-quel-travail-demain.html (Französisch)



Arbeitsschutzinstitutionen mehrerer Länder verabschieden Position zur Normung

Im Jahr 2014 haben die französischen Arbeitsschutzinstitute EUROGIP und INRS sowie die KAN die „Gemeinsame Erklärung zur Normungspolitik im Bereich des Arbeitsschutzes“ verabschiedet. Sie befasste sich mit damals neu aufkommenden Themen wie der Rolle neuer Normungsdokumente, der Normung im Bereich der Dienstleistungen oder der Normung von Managementsystemen. Die Erklärung wurde nun aktualisiert.

Das 2014 als „Bonner Erklärung“ gemeinsam verabschiedete Positionspapier behandelt aktuelle Themen des Arbeitsschutzes in der europäischen Normung. Im Jahr 2016 schloss sich auch das polnische Arbeitsschutzinstitut CIOP-PIB der Erklärung an. In den Jahren seit der Verabschiedung haben sich viele neue Themen in der Normung ergeben. Die unterzeichnenden Institutionen haben daher einen Überarbeitungsprozess eingeläutet, um das Dokument auf einen aktuellen Stand zu bringen und um zusätzliche Aspekte, welche die Normungsarbeit in der Gegenwart und in der Zukunft maßgeblich beeinflussen, zu ergänzen.

Ziel war es außerdem, weitere europäische Arbeitsschutzinstitutionen für die Erklärung zu gewinnen. Über das Netzwerk EUROSHNET wurden weitere Institutionen zur Mitarbeit eingeladen. Die ersten Entwürfe stießen auf positive Resonanz, so dass sich auch das spanische IN SST und das finnische FIOH an der Aktualisierung beteiligten.

Erklärung aktualisiert und ergänzt

Die Position zu einigen Themen, die bereits in der ersten Erklärung enthalten waren, wurde an die Entwicklungen der letzten Jahre angepasst, so z.B. zur Produktnormung, zu normähnlichen Dokumenten und zur Normung im Bereich des betrieblichen Arbeitsschutzes.

Zur Produktnormung fordern die unterzeichnenden Institutionen, dass bei der Übernahme von internationalen ISO- und IEC-Normen als harmonisierte Normen das europäische Schutzniveau gewahrt wird. Das System der HAS-Consultants, die harmonisierte Nor-

men auf ihre Übereinstimmung mit den EU-Gesetzen überprüfen, wird grundsätzlich für gut befunden; die harmonisierten Normen müssten jedoch nach der Prüfung schneller im Amtsblatt der Europäischen Union gelistet werden.

Normähnliche Dokumente wie CWA, IWA und PAS sind nicht geeignet, um arbeitsschutzrelevante Inhalte zu regeln. Zur Unterscheidung von vollwertigen Normen sollten diese Formate außerdem klar gekennzeichnet werden. Für zeitkritische Projekte können Technical Specifications (TS) genutzt werden, für Projekte mit rein informativen Arbeitsschutzinhalten bieten sich Technical Reports (TR) an.

Die Gemeinsame Erklärung legt Wert auf die Unterscheidung der Rolle von Normen bei der Produktsicherheit auf der einen und im betrieblichen Arbeitsschutz auf der anderen Seite. Bezüglich des betrieblichen Arbeitsschutzes werden die Normungsorganisationen aufgefordert, neue Normungsprojekte vorab zu bewerten und Normen in diesem Bereich nur dann zu erarbeiten, wenn sie den Arbeitsschutz auch tatsächlich verbessern und nicht mit nationalen Vorschriften in Konflikt stehen.

Neue Aspekte: Digitalisierung, Künstliche Intelligenz, Normungsstrategie

Einige Aspekte wurden ganz neu in die Erklärung aufgenommen. Eine

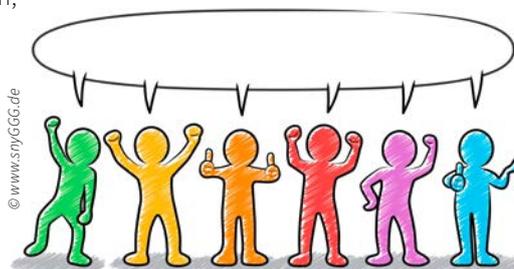
Folge der Digitalisierung im Normungswesen ist, dass inzwischen viele Sitzungen in virtueller Form abgehalten werden, was die Vorteile einer höheren Beteiligung und eines geringeren Reiseaufwands bringt. In der Erklärung wird angemerkt, dass der persönliche Kontakt in Normungsgremien nach wie vor wichtig für die Konsensbildung ist und deshalb auf Präsenzsitzungen nicht in Gänze verzichtet werden sollte.

Eine Herausforderung für den Arbeitsschutz stellt auch die Normung im Bereich der Künstlichen Intelligenz dar. Für die erfolgreiche Standardisierung von KI-Technologien ist es von entscheidender Bedeutung, wie Arbeitsschutzfragen in den Normen adressiert werden. Hier ist es wichtig, dass Arbeitsschutzfachleute stark in die Normungsprozesse eingebunden sind. Zudem müssen die KI-Normen mit den in der Produkt- und Arbeitssicherheit angewandten Methoden der Risikobewertung kompatibel sein.

Die politische Bedeutung der Normung wird durch Initiativen der EU-Kommission wie die 2022 veröffentlichte Normungsstrategie deutlich. Die Gemeinsame Erklärung hält fest, dass die Normungsarbeit weiterhin konsensbasiert bleiben und demokratischen Prinzipien folgen muss. Wichtig ist ebenso, dass alle am Arbeitsschutz interessierten Kreise ausreichend an den Normungsprozessen beteiligt werden.

Die Gemeinsame Erklärung wurde im Dezember 2023 veröffentlicht: www.kan.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Basisdokumente/de/EU/2023-Common-declaration-de.pdf

Freeric Meier
meier@kan.de



ANEC: Die europäische Stimme der Verbraucher in der Normung

ANEC ist eine der Anhang-III-Organisationen nach der Normungsverordnung, deren Beteiligung an der Normung die Europäische Kommission besonders fördert. Generaldirektor Stephen Russell spricht im Interview über Organisation und Arbeitsweise der Verbraucherschutzorganisation und über aktuelle Entwicklungen, die sie bewegen.



Was ist die Aufgabe von ANEC und wie sind Sie organisiert?

ANEC¹ vertritt nationale Verbraucherorganisationen aus Ländern, die in CEN-CENELEC vertreten sind. Mitglieder sind nicht die Organisationen, sondern Personen, die von den jeweiligen nationalen Verbraucherorganisationen im Konsens ernannt werden. Als Mittler zwischen ANEC und der nationalen Verbraucherbewegung tragen sie maßgeblich zur strategischen Vision von ANEC bei, die sich daran orientiert, wo ein Normungsbedarf besteht, um den Verbraucherschutz zu stärken. Zudem sind unsere Mitglieder aufgerufen, gemeinsame ANEC-Positionen zu Normen und Gesetzesvorschlägen an nationale Normungsgremien, Behörden und EU-Parlamentsabgeordnete zu übermitteln. Diese Rückkopplung kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden – schließlich ist das nationale Delegationsprinzip in der europäischen und internationalen Normung von entscheidender Bedeutung.

Für 2024 hat sich ANEC zum Ziel gesetzt, als Katalysator in bestimmten Ländern die Beziehung zwischen Verbraucherbewegung, Normungsgremien und Behörden zu stärken. Wenn die Verbraucher in der Normung nicht ausreichend Gehör finden, wirkt sich das sowohl wirtschaftlich als auch sozial negativ aus. Unmittelbar vor der Pandemie machten die Verbraucherausgaben 54 % des Bruttoinlandsprodukts der EU aus. Um die Nachfrage nach den Produkten und Dienstleistungen europäischer Unternehmen – einschließlich KMU – zu stärken, braucht es unserer Ansicht nach selbstbewusste und mündige Verbraucher und Normen, die allen gerecht werden. Leider liegt der Fokus nationaler staatlicher Stellen nach wie vor darauf, die Angebotsseite zu stärken, getreu dem alten Mantra „Normen von der Wirtschaft für die Wirtschaft“.

Wie ist ANEC in den Normungsprozess eingebunden?

Fachlich werden die ANEC-Positionen zu Normentwürfen und anderen Normungsaspekten – etwa dem Normungsauftrag der Europäischen Kommission – von Arbeitsgruppen festgelegt, in denen Fachleute aus mehreren Mitgliedsländern zusammenarbeiten. Die ANEC-Mitglieder haben sieben Schwerpunktbereiche festgelegt, für die es jeweils eine eigene Arbeitsgruppe gibt: Barrierefreiheit, Kindersicherheit, Digitale Gesellschaft, Haushaltsgeräte, Dienstleistungen, Nachhaltigkeit sowie Verkehr und Mobilität. Von der Arbeitsgruppe bestimmte Fachleute übermitteln die Positionen direkt an CEN-CENELEC, ETSI und ISO/IEC (und im Falle von Automobilnormen an UNECE) sowie an die ANEC-Mitglieder mit der Bitte um Weiterverbreitung. So schaffen wir einen gewissen Ausgleich dafür, dass Verbraucherexpertise in den Arbeitsgruppen und Spiegelausschüssen der nationalen Normungsorganisationen in vielen Ländern nur sehr schwach – teils sogar überhaupt nicht – vertreten ist. Eine Ausnahme ist Deutschland, wo es mit dem DIN-Verbraucherrat eine spezielle Anlaufstelle gibt. Die schwache Vertretung war natürlich auch der Grund dafür, dass ANEC als Anhang-III-Organisation nach der Normungsverordnung (EU) 1025/2012 ausgewählt wurde.

Welche Rolle spielt die Normung für den Verbraucherschutz?

Das Neue Konzept mit seinem Zusammenspiel von Regelsetzung und Normung hat nicht nur technische Handelshemmnisse für Unternehmen beseitigt, sondern auch den Schutz und das Wohlergehen von Millionen Verbrauchern verbessert. Zwar liegt es Unternehmen fern, ihre Kunden zu ignorieren, doch sie konzentrieren sich meist auf den Durchschnitts- oder Mainstream-Verbraucher, bei dem die Kosten am geringsten und die Gewinne am höchsten sind. Ohne ANEC würden insbesondere die Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Verbraucher (kleine Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderung) oft übersehen. Einer unserer größten Erfolge war die Überarbeitung der ersten Generation der Normenreihe EN 60335-2 für Haushaltsgeräte, die wir initiiert und dann auch geleitet haben. Das betraf über hundert Normen für eine Vielzahl von Alltagsprodukten. Diese schlossen gefährdete Verbraucher von der Verwendung der Geräte aus, wenn sie nicht



Stephen Russell

beaufsichtigt wurden. Durch diese über 20-jährige Arbeit wurden Millionen von Produkten, die jedes Jahr verkauft werden, sicherer und zugänglicher für Verbraucher aller Altersgruppen und Fähigkeiten.

Welche Bedeutung hat das hochrangige Forum für europäische Normung für Sie?

Die Einrichtung des Forums kam zur rechten Zeit. Der Neue Rechtsrahmen, der Nachfolger des Neuen Konzepts, wird aktuell auf Themen ausgedehnt, die weit entfernt sind von den ursprünglichen Bereichen, auf denen der Binnenmarkt basiert. Die Normung, wie wir sie heute kennen, begann 1901 mit der Normung von Schrauben und

Muttern. Nun soll sie auch die Verordnung über künstliche Intelligenz² und gesetzliche Aspekte, die die Grundrechte des Menschen betreffen, konkretisieren. Aber kann ein Verfahren, das klassischerweise technische Experten zusammenbringt, bei dem Entscheidungen im Konsens getroffen werden und bei dem die Beteiligung so oft unausgewogen ist, geeignet sein, um Grundrechte des Menschen zu behandeln?

Dank des Forums können wir mit unseren Kollegen von BEUC – der größten europäischen Verbraucherorganisation – eine Arbeitsgruppe leiten, die sich mit diesen Fragen befasst und in der Tat die Frage stellen, ob die Normung Grenzen haben sollte. In Deutschland schließt die DIN 820-1 zu den Grundsätzen der Normung mehrere Bereiche explizit aus, darunter weltanschauliche Fragen und Themen, die in den Zuständigkeitsbereich der Sozialpartner fallen. Vielleicht sollte auch die europäische und internationale Normung in ähnlicher Weise eingeschränkt werden.

Wie stehen Sie zur Überarbeitung der EU-Normungsverordnung?

Wie viele andere interessierte Kreise sind wir der Meinung, dass es keine vollständige Überarbeitung, sondern eher eine gezielte Änderung braucht.³ Der Rechtsrahmen sollte die Grenzen der Normung festlegen. Gleichzeitig sollte die Kommission befugt sein, je nach Einzelfall zu entscheiden, ob CEN-CENELEC die Erarbeitung einer harmonisierten Norm – die vom Europäischen Gerichtshof immerhin als Teil des Rechts betrachtet wird – der ISO/IEC-Ebene anbieten kann. Die internationale Ebene unterscheidet sich sehr von der europäischen, nicht zuletzt was die Einstellung einiger Länder zur Ethik und die Beteiligungsmöglichkeiten am Normungsprozess betrifft.

Zudem halten wir selbst bei einer letztlich nur begrenzten Ausweitung des Neuen Rechtsrahmens das aktuelle System der HAS-Consultants nicht mehr für ausreichend. Es sollte durch einen „Normenkontrollrat“ ersetzt werden, der nicht nur aus technischen Experten besteht, sondern weitere relevante Fachrichtungen mit einbezieht.

¹ www.anec.eu

² Studie von ANEC und BEUC zur Rolle der Normung zur Unterstützung der digitalen Politik der EU (7/2023): www.anec.eu/images/Publications/other-publications/2023/ANEC-DIGITAL-2023-G-138.pdf

³ ANEC wird diese Aspekte in einem Positionspapier zur Überarbeitung der Normungsverordnung weiter erörtern, das in den kommenden Wochen gemeinsam mit BEUC veröffentlicht wird.

Konsultation zur Überarbeitung der EU-Normungsverordnung

Am 1. September 2023 hat die Europäische Kommission den ersten Teil der Konsultation für die Überarbeitung der Normungsverordnung (EU) Nr. 1025/2012 veröffentlicht. Wie in der EU-Normungsstrategie aus 2022 angekündigt, soll die Verordnung neu bewertet und daraufhin überprüft werden, ob sie mehr als zehn Jahre nach Beginn ihrer Anwendung noch zweckmäßig ist und mit den Entwicklungen in der technischen Normung auf nationaler, europäischer und globaler Ebene weiterhin Schritt hält. Die Normungsverordnung legt das Verfahren für das Zusammenwirken der EU-Institutionen, der Mitgliedstaaten und der europäischen Normungsorganisationen bei der Ausarbeitung harmonisierter Normen in der EU fest.

In mehreren Schritten werden nun die breite Öffentlichkeit und einschlägige Interessensvertreter zu Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz, Relevanz und EU-Mehrwert der Verordnung befragt. Die Kommission plant derzeit, das gesamte Verfahren bis zum dritten Quartal 2024 abzuschließen. Ein konkreter Gesetzesvorschlag könnte dann im vierten Quartal 2024 veröffentlicht werden.

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13446-Europäische-Normung-Bewertung_de

8. EUROSHNET-Konferenz 2024 in Krakau

Am 13. und 14. Juni 2024 veranstaltet das Arbeitsschutznetzwerk EUROSHNET in Krakau (Polen) die 8. Europäische Konferenz zu Normung, Prüfung und Zertifizierung im Arbeitsschutz.

Die europäische Politik und Gesetzgebung entwickelt sich ständig weiter – nicht zuletzt als Reaktion auf globale Entwicklungen. Fachleute aus Arbeitsschutz, Normung und Regelsetzung werden beleuchten, welche Auswirkungen neue politische und regulatorische Handlungsfelder der EU wie der EU Green Deal, die Kreislaufwirtschaft, die KI-Verordnung, die Cyber-Resilience-Verordnung und die Maschinenverordnung auf den Arbeitsschutz haben. Vernetzen Sie sich und diskutieren Sie bei der Konferenz mit anderen Fachleuten, wie die Normung auf diese grundlegenden Veränderungen und Herausforderungen reagieren sollte und ob neue Prüf- und Zertifizierungsinstrumente notwendig sind.

Nähere Informationen: www.euroshnet.eu/conference-2024

Neue Leitung der Europavertretung der KAN in Brüssel

Ronja Heydecke hat zum 15. August 2023 die Leitung der Europavertretung der KAN in Brüssel übernommen. Nach einem Bachelorstudium der Europäischen Rechtslinguistik und einem anschließenden rechtswissenschaftlichen Studi-

um war die Diplom-Juristin rund zwei Jahre im EU-Verbindungsbüro der Bundessteuerberaterkammer in Brüssel tätig und vertrat dort die Interessen der deutschen Steuerberaterinnen und Steuerberater auf EU-Ebene.

Die Europavertretung ist ein zentrales Instrument der KAN. Sie agiert auf Brüsseler Ebene im Zusammenwirken mit unterschiedlichen Interessensgruppen als gebündelte Stimme des deutschen Arbeitsschutzes im Bereich der Normung. Ihre Aufgabe ist es, sowohl normungspolitische europäische Entwicklungen als auch EU-Gesetzgebung mit Arbeitsschutz- und Normungsbezug aktiv zu begleiten.

Neuer Direktor bei der EU-OSHA

Die europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) hat eine neue Führung: Der bisherige Interims-Exekutivdirektor William Cockburn Salazar wurde am 2. Oktober 2023 durch Beschluss des Verwaltungsrates zum neuen Direktor ernannt. Er tritt die Nachfolge von Dr. Christa Sedlatschek an, die von 2011 bis 2021 die Geschicke der Agentur lenkte.

William Cockburn Salazar arbeitet seit 1998 bei der EU-OSHA und ist seit 2012 für das Referat Prävention und Forschung zuständig, das die Inhalte zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz entwickelt. Seit September 2021 hatte er die Funktion des Interims-Exekutivdirektors inne.

Die EU-OSHA ist in der Europäischen Union für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zuständig. Ihre Arbeit trägt u.a. zum strategischen Rahmen der Europäischen Kommission für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit bei und unterstützt einschlägige Strategien und Programme der EU.

Weitere Informationen zu den Aufgaben und der Struktur der EU-OSHA: <https://osha.europa.eu/de/about-eu-osha>

Publikationen

Understanding ICT Standardization

ETSI, die europäische Normungsorganisation für den Bereich Telekommunikation, beschreibt in einem umfangreichen Lehrbuch die Rolle von Normen, den Ablauf der Normerarbeitung, die Normungslandschaft in Europa, strategische Aspekte der Normung und vieles mehr. Das Buch soll Lehrende und Studierende verschiedener Fachrichtungen für die Bedeutung der Normung sensibilisieren. Am Ende eines jeden Kapitels stehen eine Zusammenfassung, Quizfragen, ein Glossar und weiterführende Links. Ergänzend zum Buch stehen auf der ETSI-Website Vorlesungsfolien zum Download zur Verfügung.

www.etsi.org/education/teaching-material

Termine



15.-18.01.24 » Online

Crashkurs

EU-Maschinenverordnung vs. Maschinenrichtlinie

VDI Wissensforum

www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/eu-maschinenverordnung-vs-mrl

16.-17.01.24 » Frankfurt/ Main

Seminar

Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und Produkthaftung

VDI Wissensforum

www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/prodsg-und-produkthaftung

18.-19.01.24 » Bonn

Workshop

DKE IEC Conformity Assessment Bootcamp

DKE/IEC

www.vde.com Bootcamp conformity

23.01.24 » Online

Seminar

DKE/ZVEI-Onlineseminar zur elektrotechnischen Normung

DKE/ZVEI

www.vde.com elektrotechnische Normung

24.-25.01.24 » Essen/hybrid

Fachkonferenz

Arbeitsschutztagung

Haus der Technik

www.hdt.de/arbeitsschutztagung-h020011286

21.-22.02.24 » Langenhagen

Fachveranstaltung

Technical Safety Dialogue: Opportunities and risks of digitalisation for the safety of machinery and process plants

ISSA

www.safe-machines-at-work.org dialogue

06.-08.03.24 » Stuttgart

GfA-Frühjahrskongress

Arbeitswissenschaft in the loop:

Mensch-Technologie-Integration und ihre Auswirkung auf Mensch, Arbeit und Arbeitsgestaltung

Gesellschaft für Arbeitswissenschaft e.V.

www.gesellschaft-fuer-arbeitswissenschaft.de

13.03.24 » München

Arbeitsmedizinisches Kolloquium

Klimawandel und gesundheitliche Auswirkungen am Arbeitsplatz

DGUV

www.dguv.de/de/praevention/kampagnen/arbmed_kolloquium/index.jsp

16.-17.04.24 » Online

Seminar

CE-Kennzeichnung im Maschinen- und Anlagenbau

VDI Wissensforum

www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/ce-kennzeichnung

05.-06.06.24 » Zürich

Fachmesse

ArbeitsSicherheit Schweiz 2024

Arbeitssicherheit Schweiz

www.arbeits-sicherheit-schweiz.ch

13.-14.06.24 » Krakau (PL)

8th EUROSHNET Conference

World in transition – Europe in adaptation – OSH under pressure

EUROSHNET

www.euroshnet.eu/conference-2024

22.-25.09.24 » Dresden

12th International Working on Safety Conference

Building a resilient future towards sustainable safety in a rapidly changing world

Working on Safety network / DGUV

<https://wos2024.org/home.html>

Bestellung

www.kan.de » Publikationen » KANBrief » KANBrief-Bestellservice (kostenfrei)



Gefördert durch:



Bundesministerium für Arbeit und Soziales



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Herausgeber

Verein zur Förderung der Arbeitssicherheit in Europa e.V. (VFA)
mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales

Redaktion

Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN), Geschäftsstelle
Sonja Miesner, Michael Robert
Tel. +49 2241 231 3450 · www.kan.de · info@kan.de

Verantwortlich

Angela Janowitz, Alte Heerstr. 111, D – 53757 Sankt Augustin

Publikation

vierteljährlich

ISSN: 2702-4024 (Print) · 2702-4032 (Online)